



KARASEK WIETRZYK Rechtsanwälte GmbH
IZD Tower, Wagramer Straße 19, 1220 Wien

Aktuelles vom Obersten Gerichtshof

Jänner 2011

Die Entscheidungen im vollen Wortlaut: <http://www.ris.bka.gv.at>

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH,
Wagramer Straße 19/19, 1220 Wien,
FN 246828h HG Wien
Foto: Daniel Gebhart
Design: www.ideas4you.at Werbeagentur GmbH

In dieser Ausgabe:

- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Privatstiftung
- Urheberrecht
- Zivilrecht
- Zivilverfahren

Arbeitsrecht

■ Austritt

Der Austrittsgrund der (dauerhaften) Gesundheitsgefährdung¹ ist verwirklicht, wenn durch die Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit für den Dienstnehmer eine aktuelle Gefahr für seine Gesundheit besteht und ihm aus diesem Grund die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann². Zwischen der Dienstleistung und der Gesundheitsgefährdung muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Auch die Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz³ oder das Arbeitsklima⁴ können eine zum Austritt berechtigende Gesundheitsbeeinträchtigung bewirken. OGH 23.11.2010, 8 ObA 78/10 v.

■ Kündigung

Sozial ungerechtfertigte Kündigungen können angefochten werden. Eine Kündigung ist sozial ungerechtfertigt, wenn sie wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt⁵. Bei der Beurteilung dieser Interessen sind vor allem die Arbeitsmarktchancen des Arbeitnehmers maßgeblich. Die Arbeitsmarktchancen sind zum Beendigungszeitpunkt zu beurteilen, auch wenn der Arbeitnehmer inzwischen eine neue (nachteilige) Arbeit angenommen hat. OGH 4.11.2010, 8 ObA 59/10 z.

Gesellschaftsrecht

■ Geschäftsführer I

Der Geschäftsführer einer GmbH, der zugleich Gesellschafter ist, kann aus wichtigem Grund vom Firmenbuchgericht abberufen werden⁶. Bei Fremdgeschäftsführern⁷ ist eine unmittelbare Abberufung nicht möglich. Ein Gesellschafter, der den Fremdgeschäftsführer abberufen will, muss vielmehr die (Mit-)Gesellschafter auf Zustimmung klagen⁸. Diese Regelung für Fremdgeschäftsführer gilt – entgegen der bisherigen Rechtsprechung⁹ – auch für einen Geschäftsführer, der nur de facto Gesellschafter ist (weil er einen beherrschenden Einfluss auf einen Gesellschafter ausüben kann¹⁰). OGH 17.11.2010, 6 Ob 212/10 k.

■ Kapitalerhöhung

Die Gesellschafter können eine Kapitalerhöhung aus den von der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinnen beschließen („nominelle Kapitalerhöhung“). Sind diese Gewinne bei der Durchführung der Kapitalerhöhung nicht mehr (in ausreichendem Umfang) vorhanden, kann ein korrigierender Gesellschafterbeschluss gefasst werden. Die Gesellschafter sind – entgegen der deutschen Mindermeinung¹¹ – nicht verpflichtet, weitere Einlagen zu leisten. OGH 13.10.2010, 3 Ob 86/10 h.

■ Privatgläubiger

Der Gläubiger eines Gesellschafters kann die Gesellschaft kündigen und auf das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters greifen¹². Dabei ist er aber nicht an der Liquidation der Gesellschaft beteiligt. Er muss das Ergebnis der Liquidation abwarten und kann dann auf die dem Gesellschafter zustehenden Vermögenswerte greifen. Die Gesellschafter können mit Zustimmung des Privatgläubigers auch eine andere Verwertung des Gesellschaftsvermögens vereinbaren. OGH 13.10.2010, 3 Ob 165/10 a

¹ Gemäß § 26 Z 1 zweiter Fall Angestelltengesetz (AngG).

² RIS-Justiz RS0028723; RIS-Justiz RS0061044.

³ ZB Mobbing, OGH 13.2.1997, 8 ObA 2285/96 d.

⁴ ZB „degradierende Verschlechterung der Arbeitsbedingungen“, OGH 13.4.1988, 9 ObA 47/88.

⁵ § 105 Abs 3 Z 2 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG).

⁶ § 16 Abs 2, zweiter Satz, GmbH-Gesetz (GmbHG).

⁷ Geschäftsführer, die nicht zugleich auch Gesellschafter sind.

⁸ § 16 Abs 2, dritter Satz, GmbH-Gesetz (GmbHG).

⁹ ZB OGH 26.4.1988, 3 Ob 549/86.

¹⁰ ZB der Alleingesellschafter eines Gesellschafters.

¹¹ Priester in Scholz, GmbHG10 [2010] § 57i Rdn 21; Hermans in Michalski, GmbHG² [2010] § 57i Rdn 21.

¹² §§ 135, 146 Unternehmensgesetzbuch (UGB).

■ Geschäftsführer II

„Faktischer Geschäftsführer“ ist, wer ein Unternehmen leitet, ohne wirksam zum Geschäftsführer bestellt worden zu sein. Der „faktische Geschäftsführer“ ist – unabhängig davon, ob er Gesellschafter ist oder nicht – nicht berechtigt, die GmbH „im rechtsgeschäftlichen Verkehr organschaftlich“ zu vertreten. Die Beurteilung seiner Vertretungsbefugnis hat ausschließlich nach vollmachtrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen. OGH 15.9.2010, 2 Ob 238/09 b.

Gewerblicher Rechtsschutz

■ Spitzenstellungswerbung I

Spitzenstellungswerbung ist zulässig, wenn sie nicht irreführend ist¹³. Es ist dabei zu prüfen, wie ein durchschnittlich informierter und verständiger Interessent die Werbung versteht und ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht. Bei unrichtigen Angaben ist zu prüfen, ob sie den Kaufinteressenten zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen, die er sonst nicht treffen würde.¹⁴ OGH 9.11.2010, 4 Ob 111/10 t.

■ Spitzenstellungswerbung II

Die Beklagte behauptet, ihre Produkte hätten höchste Qualität, eine optimale Fenstertechnik und Dichtheit, seien immer am neuesten Stand der Technik, würden den Wärmeverlust durch Spitzentechnologie minimieren und seien nach den neuesten technischen Forschungsergebnissen entwickelt und gebaut. Die Beklagte nimmt wegen dieser „Kumulation der Superlative“ eine Spitzenstellung in Anspruch. OGH 9.11.2010, 4 Ob 111/10 t.

■ Schutzzertifikat

Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach einem verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahren in Verkehr gebracht werden¹⁵. Das Patentamt kann den Patentschutz (20 Jahre¹⁶) für die Dauer eines solchen Zulassungsverfahrens verlängern und dazu ein „ergänzendes Schutzzertifikat“ erteilen. Das Schutzzertifikat ist nichtig, wenn es nicht oder nur mit einer geringeren Schutzdauer erteilt werden hätte dürfen. Die Nichtigkeit kann mit Antrag an das Patentamt geltend gemacht werden. OGH 31.8.2010, 17 Ob 6/10 x.

■ Unterlassung

Das rechtliche Interesse für eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens von patentrechtlichen Ansprüchen (zB Anspruch auf Unterlassung) fehlt, wenn sich der Kläger allein auf die Nichtigkeit des Patents¹⁷ stützt. In diesem Fall ist ein Antrag beim Patentamt auf Nichtigkeitsklärung der einfachere Weg, um das mit der Klage verfolgte Ziel zu erreichen. Das Patentamt hat ein Patent (ua) für nichtig zu erklären, wenn der Gegenstand des Patentes nicht dem Patentgesetz entspricht¹⁸. OGH 9.11.2010, 4 Ob 111/10 t.

¹³ RIS-Justiz RS0124071.

¹⁴ RIS-Justiz RS0123292.

¹⁵ § 7 Arzneimittelgesetz (AMG); § 3 Pflanzenschutzmittelgesetz (keine offizielle Abkürzung)

¹⁶ § 28 Patentgesetz (PatG).

¹⁷ Oder Schutzzertifikat.

¹⁸ § 48 Patentgesetz (PatG).

Privatstiftung

■ Exekution I

Der Stifter wird in der Regel die Aufschiebung der Exekution verlangen können, wenn der Gläubiger das Recht des Stifters auf Widerruf der Privatstiftung gepfändet und der Stifter dagegen Oppositionsklage erhoben hat. Ein Widerruf führt nämlich zur Auflösung¹⁹ und zum endgültigen Untergang der Privatstiftung, sodass die von der Exekutionsordnung²⁰ verlangte Gefahr eines unersetzlichen (oder nur schwer zu ersetzenden) Vermögensnachteils vorliegen kann. OGH 13.10.2010, 3 Ob 139/10 b.

■ Exekution II

Die für die Aufschiebung der Exekution erforderliche Gefahr eines unersetzlichen (oder nur schwer zu ersetzenden) Vermögensnachteils besteht aber dann nicht, wenn der Gläubiger die „Gesamtrechte“ des Stifters pfändet (um die Stiftungserklärung zu seinen Gunsten zu ändern), aber es keine Anhaltspunkte für ein Widerrufsrecht gibt²¹. OGH 13.10.2010, 3 Ob 139/10 b.

¹⁹ §§ 36, 37 Privatstiftungsgesetz (PSG).

²⁰ § 44 Exekutionsordnung (EO).

²¹ § 34 Privatstiftungsgesetz (PSG).

Urheberrecht

■ Rundfunk

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Sprachwerk öffentlich wiederzugeben.²² Eine „öffentliche Wiedergabe“ liegt auch dann vor, wenn ein Hotel eine Rundfunksendung über Fernsehapparate in den Hotelzimmern verbreitet. Es kommt nicht darauf an, mit welcher Technik das Signal übertragen wird. OGH 31.8.2010, 4 Ob 120/10 s.

■ Namensrecht

Eine Person (hier: ein renommierter österreichischer Facharzt und Forscher) kann das Recht, den eigenen Namen und das eigene Bild zu wirtschaftlichen Zwecken (zB zu Werbezwecken) zu verwenden, einer anderen Person übertragen. Sie kann ihr auch das Recht einräumen, das übertragene Recht im eigenen Namen gegen Eingriffe Dritter zu verteidigen. OGH 31.8.2010, 4 Ob 124/10 d.

²² § 18 UrhG; Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Info-RL), ABl 2001 L 167, 10.

Zivilrecht

■ Vollmacht

Ein (technischer) Bauleiter eines Bauunternehmens ist zu allen Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die die Vorannahme der Geschäfte eines Bauleiters gewöhnlich mit sich bringen²³. Dazu gehört es grundsätzlich nicht, einen von befugten Vertretern seines Unternehmens geschlossenen Vertrag in wirtschaftlich bedeutenden Punkten abzuändern oder zu ergänzen²⁴. OGH 24.8.2010, 2 Ob 43/10 b.

²³ § 54 UGB; RIS-Justiz RS0019707

²⁴ OGH 22.6.1988, 3 Ob 520/88.

Zivilverfahren

■ Streitwert

Setzt das Erstgericht den Streitwert auf Antrag der beklagten Aktiengesellschaft hinauf und gibt das Rekursgericht dem Rekurs des Klägers dagegen Folge, ist der ursprüngliche Streitwert die Bemessungsgrundlage für die Kosten des Rekursverfahrens. OLG Wien 22.10.2010, 30 R 43/10 d.